



# Geschäfts- und Wahlordnung der Freiwilligen Feuerwehr Thüngen e.V.





## § 1 - Aufgabe

---

1. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Thüngen e.V.“
2. Die Geschäftsordnung soll die Vorstandschaft bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen.

## § 2 – Mitgliedsbeiträge

---

Zu § 6 der Vereinssatzung FFW Thüngen:

1. Der Mitgliedsbeitrag ist derzeit wie folgt festgelegt:
  - Aktive Mitglieder: 10,00 €
  - Fördernde Mitglieder: 10,00 €
  - Feuerwehranwärter bis 18 Jahre: 5,00 €
  - Fördernde Mitglieder bis 18 Jahre: 5,00 €Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von der Zahlung befreit.
2. Der Beitragseinzug erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren und hat im 1. Quartal des Kalenderjahres zu erfolgen (In der Regel 1. Februar).
3. Bei Aufnahme von Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Mit der Beitrittserklärung muss auch die Einzugsbevollmächtigung erteilt werden.
4. Bei Austritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt keine Rückerstattung eines anteiligen Beitrages.
5. Kommt ein Vereinsmitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 2 Wochen in Verzug, erfolgt eine Zahlungsaufforderung durch den Vorstand.
6. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand bzw. dem Kassier sofort, spätestens aber vor dem nächsten Einzug mitzuteilen.
7. Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

## § 3 - Vorstandschaft

---

Zu § 8 der Vereinssatzung FFW Thüngen:

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Kommandanten
- f) dem 2. Kommandanten
- g) und max. 5 Beisitzer

Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.



## § 4 – Ausgabenregelung

---

Der Kassier ist geschäftsfähig für den allgemeinen Zahlungsverkehr im Rahmen seines Aufgabenbereiches. Außerhalb dieses Rahmens siehe § 9 der Vereinssatzung-FFW Thüngen:

Der Vorstand, im Verhinderungsfall der stellv. Vorstand, ist Verfügungsberechtigt bis max. 500,00 € je Vorgang. Entscheidungen hierzu sind nach dem 4-Augen-Prinzip zusammen mit einem anderen Mitglied der Vorstandschaft zu fällen und zu protokollieren. Für Verbindlichkeiten über 500,00 € bis 5.000,00 € ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich. Für darüberhinausgehende Verbindlichkeiten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 5 - Wahlen

---

1. Aus den Anwesenden der Versammlung wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
2. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens:

a) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mehrheitlich den Schluss der Aussprache bestimmt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt. Diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.

b) Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim, die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch das Aufschreiben des Vor- und Zunamens des Bewerbers auf dem Stimmzettel.

Enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden. Der Wahlberechtigte hat den Stimmzettel dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden.



c) Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird wiederholt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und er nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Bei einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

d) Wahl der Beisitzer

Es können alle Beisitzer mit einem Stimmzettel gewählt werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit. Vorschläge werden durch den Wahlleiter entgegengenommen und für jeden sichtbar notiert. Die Bewerber (aktuell 5 Beisitzer) mit den meisten Stimmen werden absteigend der erhaltenen Stimmen gewählt. Gibt es eine Stimmgleichheit der ersten (aktuell vier) Bewerber so sind alle gewählt. Ist eine Stimmgleichheit beim letzten Beisitzer (aktuell 5. Beisitzer) so ist zwischen diesen beiden Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen.

e) Wahl der Kassenprüfer

Es können die beiden Kassenprüfer mit einem Stimmzettel gewählt werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit. Vorschläge werden durch den Wahlleiter entgegengenommen und für jeden sichtbar notiert. Die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen werden absteigend der erhaltenen Stimmen gewählt. Gibt es eine Stimmgleichheit von zwei Bewerbern sind beide gewählt, bei mehreren Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl entscheiden zwei Lose.

f) Annahme der Wahl

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte ab, ist die Wahl zu wiederholen.

4. Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

---

## § 6 - Inkrafttreten

---

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.04.22 beschlossen.